





# Übersicht Gefahrensymbole

Typische Eigenschaften (siehe Gefahrenhinweise auf der Produktetikette) ▶  Massnahmen (siehe Sicherheitshinweise auf der Produktetikette) ▶  Produktbeispiele ▶					
	<b>VORSICHT GEFÄHRLICH</b>	<b>HOCHENTZÜNDLICH</b>	<b>BRANDFÖRDERND</b>	<b>EXPLOSIV</b>	<b>GAS UNTER DRUCK</b>
	Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.	Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzünden. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.	Kann Brände verursachen oder beschleunigen. Setzt beim Brand Sauerstoff frei, lässt sich daher nur mit speziellen Mitteln löschen. Ein Erstickten der Flammen ist unmöglich.	Kann explodieren durch Kontakt mit Flammen oder Funken, nach Schlägen, Reibung oder Erhitzung. Kann bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung zu Explosionen führen.	Enthält komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase. Geruchlose oder unsichtbare Gase können unbemerkt entweichen. Behälter mit komprimierten Gasen können durch Hitze oder Verformung bersten.
	Hautkontakt vermeiden. Nur die benötigte Menge verwenden. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	Zündquellen vermeiden. Geeignete Löschmittel bereithalten. Auf die Lagertemperatur achten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	Immer entfernt von brennbaren Materialien aufbewahren. Geeignete Löschpräparate bereithalten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	Nur von Fachleuten oder ausgebildetem Personal anzuwenden. Bei Lagerung und Anwendung Umgebungswärme beachten. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	Vor Sonneneinstrahlung schützen, an gut belüftem Ort aufbewahren (nicht im Keller!). Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.
	<i>Geschirrspültabs, Reinigungsmittel, Javelwasser</i>	<i>Grillanzünder, Lampenöle, Spraydosen, Lösungsmittel</i>	<i>Wasserstoffperoxid, Bleichmittel</i>	<i>Nitroglycerin</i>	<i>Propan- und Butangasflaschen, CO<sub>2</sub>-Flaschen für Sodawasserherstellung</i>

Typische Eigenschaften (siehe Gefahrenhinweise auf der Produktetikette) ▶  Massnahmen (siehe Sicherheitshinweise auf der Produktetikette) ▶  Produktbeispiele ▶				
	<b>GEWÄSSER- GEFÄHRDEND</b>	<b>ÄTZEND</b>	<b>GESUNDHEITS- SCHÄDIGEND</b>	<b>HOCHGIFTIG</b>
	Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeitwirkung schädigen.	Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.	Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	Kann schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen.
	Gefahren- und Sicherheitshinweise auf der Etikette beachten sowie Gebrauchsanweisung/Dosierschriften befolgen. Nicht mehr benötigte Produkte oder teilentleerte Gebinde der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.	Beim Umgang immer Handschuhe und Schutzbrille tragen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	Niemals einnehmen, jeden unnötigen Kontakt vermeiden, langfristige Schädigungen bedenken. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.	Mit grösster Vorsicht anwenden. Geeignete Schutzkleidung wie Handschuhe und Maske verwenden. Die Gefährdung Unbeteiligter ausschliessen. Nach Gebrauch sorgfältig verschliessen.
	<i>Schimmelentferner, Anti-Insektensprays, Schwimmbadchemikalien, Motorenöle</i>	<i>Backofenreiniger, Entkalker, Abflussreiniger, starke Reinigungsmittel, Reinigungskonzentrate</i>	<i>Benzin, Methanol, Lacke, Grillanzünder, Lampenöle, gewisse ätherische Öle</i>	<i>Mäuse- und Rattengift</i>

## Information zum Chemikalienrecht



Kantonale  
Fachstellen für  
Chemikalien

chemsuisse

Merkblatt A04

Seite 1 von 3

Ver. 5.0 – 07/2013

## Detailhandel: besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an den Detailhandel, der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen an Privatpersonen (breite Öffentlichkeit) abgibt.

### Grundsätze bei der Abgabe

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Chemikalien der Gruppe 1 dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden. Das gilt auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b. (siehe Anhang).
- Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).
- Chemikalien der Gruppe 2 sowie Pfeffersprays dürfen hingegen auch an Private verkauft werden.

Für diese Produkte gelten jedoch folgende Zusatzbestimmungen:

- **Information:** Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informiert werden.
- **Selbstbedienung:** Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.
- **Abgabe an Minderjährige:** Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lehrlinge).
- **Sachkenntnisnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).
- **Mitteilungspflicht:** Betriebe, welche diese Chemikalien an Privatpersonen verkaufen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (Merkblatt C03).

### Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

### Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel in vorschriftsgemässer Verpackung aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

### Rücknahmepflicht

Wer gefährliche Chemikalien an Privatpersonen abgibt, muss Reste davon zurücknehmen und sachgerecht entsorgen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

### Warenmuster

Chemikalien der Gruppe 1 und 2 sowie Pfeffersprays dürfen zu Werbezwecken nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

**Abweichung bei der Abgabe von Chemikalien an berufliche Verwender im Detailhandel**

Das Abgabeverbot von Chemikalien der Gruppe 1, von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 2 Bst. a und b, sowie von Warenmustern der Gruppen 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an berufliche Verwender (z.B. Lernende), auch wenn diese minderjährig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist aber der Abgeber verpflichtet, im zumutbaren Umfang zu überprüfen, dass der Bezüger beruflicher Verwender ist.

Dem beruflichen Verwender muss im Detailhandel auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

**Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) und bei der Anmeldestelle Chemikalien [www.anmeldestellechem.admin.ch](http://www.anmeldestellechem.admin.ch).

**Übersicht Detailhandel – Abgabe an Privatpersonen**

	Abgabemöglichkeiten <sup>1</sup>				Pflichten des Abgebers		
	Abgabe an Private zugelassen?	Abgabe an nicht mündige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung erlaubt?	Abgabe von Warenmustern an Private zugelassen?	Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?
Chemikalien der Gruppe 1 <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel <sup>3</sup> von Bst. a und b der Gruppe 2 <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Chemikalien der Gruppe 2 <sup>2</sup>	Ja	Nein	Nein <sup>5</sup>	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Motorentreibstoffe (Diesel, Benzin)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja <sup>4</sup>	Ja <sup>4</sup>	Ja <sup>4</sup>
alle anderen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein <sup>6</sup>	Nein	Nein

<sup>1</sup> Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe [www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung](http://www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung)).

<sup>2</sup> Chemikaliengruppen siehe. Anhang.

<sup>3</sup> Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZxxxx oder CH-yyyy-xxxx (Biozidprodukte) bzw. W-Nummer (Pflanzenschutzmittel).







<sup>4</sup> Bei der Abgabe an Tanksäulen nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Für EUH029, EUH031, EUH032 bzw. R29, R31, R32 noch bis 30.11.2013 möglich.






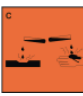




<sup>6</sup> Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

## Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

### Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

### Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit der Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	EUH006 Mit und ohne Luft explosionsfähig. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

\* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon. Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen beider Gruppen gehören zur Gruppe 1.

## Information zum Chemikalienrecht

Kantonale  
Fachstellen für  
Chemikalien

chemsuisse

Merkblatt C01

Seite 1 von 2

Ver. 5.0 - 07/2013

## Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Betriebe, welche mit Chemikalien umgehen.

### Begriffe

- **Chemikalien:** Als Chemikalien gelten hier, wo nicht anders erwähnt, Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte sowie Dünger und Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen z.B. Haushaltprodukte wie Reinigungsmittel, Brennsprit, Farben, Klebstoffe oder ätherische Öle. Nicht dazu gehören Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel.
- **Stoff:** Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren (inkl. notwendige Stabilisatoren und herstellungsbedingte Verunreinigungen, jedoch ohne abtrennbare Lösungsmittel).
- **Zubereitung (oder Gemisch nach GHS):** Gemenge, Gemisch oder Lösung bestehend aus zwei oder mehreren Stoffen (Inhaltsstoffe).
- **Biozidprodukte:** Wirkstoffe oder Wirkstoffe enthaltende Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen, unschädlich zu machen, zu zerstören oder in anderer Weise zu bekämpfen oder Schädigungen durch Schadorganismen zu verhindern. Auch Gegenstände, die solche Wirkstoffe zur Einwirkung auf Schadorganismen ausserhalb dieser Gegenstände enthalten oder freisetzen, gelten als Biozidprodukte.
- **Pflanzenschutzmittel:** Stoffe, Präparate und Organismen, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern schützen oder welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen.
- **Dünger:** Stoffe und Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen.

### Die wichtigsten Bestimmungen - Produkte

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit Giftbändern wurden per 31. Juli 2005 aufgehoben. Sämtliche diesbezüglichen Übergangsfristen sind abgelaufen.
- Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach den Richtlinien der EU (orangefarbige Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze) oder nach GHS, dem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien (**GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals** mit rot/weiss/schwarzen Gefahrenpiktogrammen, H-Sätzen und P-Sätzen). Die GHS-Kennzeichnung wird ab 12.2012 für Stoffe und 6.2015 für Gemische obligatorisch. Produkte mit den orangefarbenen Symbolen dürfen dann noch während maximal 2 Jahren an Endverbraucher abgegeben werden.
- Die Chemikaliengesetzgebung schreibt eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller vor. Die Produkte werden durch die Hersteller entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften eingestuft, verpackt, gekennzeichnet und gemeldet. Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und gewisse Dünger unterstehen einer Zulassungspflicht.

### Die wichtigsten Bestimmungen - Umgang

Die Verwender von Chemikalien unterstehen der Sorgfaltspflicht. Insbesondere müssen sie die Angaben der Herstellerin auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt beachten und erforderliche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen. Bei der beruflichen und gewerblichen Verwendung gewisser Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind Fachkenntnisse (Fachbewilligungen) erforderlich.

Für gewisse berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist ein Kenntnissnachweis erforderlich:

- Sachkenntnis: Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 im Detailhandel oder von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche oder gewerbliche Endverbraucher (siehe Merkblatt C04).\*
- Fachbewilligungen (siehe Merkblätter A10, A13-A17):
  - Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern\*
  - Schädlingsbekämpfung\* für Dritte oder mit Begasungsmitteln\*
  - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln\* oder Kältemitteln

**Hinweis:** Firmen, welche Chemikalien herstellen, zum Verkauf importieren oder eine der mit \* bezeichneten Tätigkeiten ausüben, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).



### Welche Gesetzestexte sind massgebend?

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Chemikaliengesetz	ChemG, SR 813.1	Grundlagen zum Chemikalienrecht
Chemikalienverordnung	ChemV, SR 813.11	Details über Anmeldung, Mitteilung, Einstufung, Kennzeichnung, Abgabevorschriften, Umgang, Sorgfaltspflichten, Werbung, Meldungen
Biozidprodukteverordnung	VBP, SR 813.12	Zulassung von und Umgang mit Biozidprodukten
Düngerverordnung	DüV, SR 916.171	Zulassung und Umgang mit Düngern
Düngerbuchverordnung	DüBV, SR 916.171.1	Düngertypen und deren Anforderungen
Pflanzenschutzmittelverordnung	PSMV, SR 916.161	Zulassung von und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	ChemRRV, SR 814.81	stoff- und produktspezifische Anwendungs- und Herstellungsbeschränkungen/-verbote Grundsätze über die Fachbewilligungen
Verordnungen zur Sachkenntnis und zu den Fachbewilligungen	Diverse	Detailbestimmungen über die Fachbewilligungen und die Sachkunde, Prüfungsanforderungen
CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)	VO (EG) 1272/2008	europäische Umsetzung des GHS für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien
REACH-Verordnung	VO (EG) 1907/2006	Anhang II, Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (Fassung gemäss VO (EU) 453/2010)

Die Gesetzestexte können in Papierform an folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 / 325 50 50, Fax. 031 / 325 50 58, [www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch).

Im Internet finden Sie die Gesetze unter [www.anmeldestellechem.admin.ch](http://www.anmeldestellechem.admin.ch) -> Rechtliche Grundlagen.

### Wer hat welche Pflichten? Die zugehörigen Merkblätter in der Übersicht:

	Merkblatt	Zusatz-Merkblätter:	Chemikalien in Verkehr bringen	Sicherheitsdatenblatt (SDB)	Chemikalien-Ansprechperson	Sachkenntnis	Fachbewilligungen	Selbstkontrolle	Weitere Informationen
Hersteller und Importeure von Chemikalien	A01		B01-B05	C02	C03			C06	diverse
Detailhandel (Abgabe an Privatpersonen)	A04			C02	C03	C04			D01
Grosshandel mit Chemikalien	A05			C02	C03	C04			
Berufliche und gewerbliche Verwender	A03			C02	C03		A10, A13-A17		A11, A12
Import von Chemikalien zur gewerblichen Verwendung	A08		B01-B05	C02	C03			C06	diverse

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestellechem.admin.ch](http://www.anmeldestellechem.admin.ch).

Besuchen Sie auch die Website der Informationskampagne zum neuen Kennzeichnungssystem (GHS) [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

